

- Gemeinderat  
 Technischer Ausschuss  
 Verwaltungs- und  
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 056/2018

Sitzung am 17.05.2018

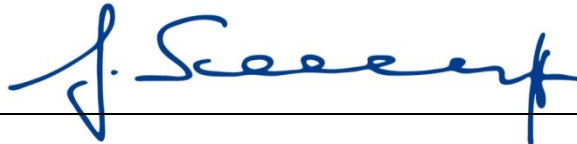
Öffentlich

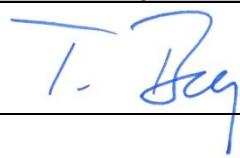
Bearbeiter.: Thomas Berg

Aktenzeichen: 020.051

Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.05.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Meßstetten**

Beschlussvorschlag:

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).  
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.  
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).  
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )  
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

## I. Allgemeines

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) müssen die Geschäftsordnungen des Gemeinderats sowie die Hauptsatzungen der Kommunen angepasst werden. Neben der geringfügigen Anpassung aufgrund der GemO-Novelle und der überholten Personalentscheidungsgrenzen entsprechend des Bundes-Angestellten-tarifvertrags (BAT) soll die Änderung der Hauptsatzung nun auch zum Anlass genommen werden, weitere Festlegungen bzw. Betragsgrenzen zu beraten.

## II. Gegenüberstellung der Änderungen des Hauptsatzungsentwurfs

Im Folgenden sind die geplanten Änderungen des Hauptsatzungsentwurfs der bisherigen Fassung gegenübergestellt.

<b>Sachverhalt / Wertgrenze</b>	<b>Bisheriger Stand Hauptsatzung</b>	<b>Neuer Hauptsatzungsentwurf</b>
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der beschließenden Ausschüsse	5.000 € bis 15.000 €	10.000 € bis 25.000 €
Entscheidung über die Überweisung einer Angelegenheit an beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung	Vorsitzender oder ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats	Vorsitzender, eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats  <i>(Anpassung aufgrund GemO-Novelle)</i>
Personalangelegenheiten durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)	bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT	bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 12 TVöD, 8b bis 15 TVöD SuE sowie P 9 bis P 13 TVöD-Pflege
Veräußerung von beweglichem Vermögen durch den VFA	5.000 € bis 10.000 €	10.000 € bis 50.000 €
Entscheidungskompetenz Technischer Ausschuss (TA) – außer planerische Leistungen und Gutachten	20.000 € bis 50.000 €	20.000 € bis 100.000 €
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Bürgermeisters	bis 5.000 €	bis 10.000 €
Personalangelegenheiten durch den Bürgermeister	Vergütungsgruppen X bis VII BAT	Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, 2 bis 8a TVöD SuE,

		sowie P 1 bis P 8 TVöD-Pflege
Veräußerung von beweglichem Vermögen durch den Bürgermeister	bis 5.000 €	bis 10.000 €

Der Hauptsatzungsentwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei; darin sind alle o.g. Änderungen gelb markiert.

Aus der Mitte der CDU-Fraktion wurde vor einiger Zeit angeregt, neben den bestehenden persönlichen Stellvertretern für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse noch weitere Stellvertreter nach Reihenfolge zu bestimmen, so dass theoretisch alle Mitglieder einer Fraktion im Verhinderungsfall stimmberechtigt sein können. Dies ist generell möglich, obwohl es dem Grundsatz widerspricht, dass in den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse immer möglichst derselbe Personenkreis tätig werden soll und dadurch besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet erwirbt.

### **III. Stellungnahme der Verwaltung**

Durch die geplante Änderung der Hauptsatzung wird insbesondere eine Stärkung der beiden beschließenden Ausschüsse vorgenommen. Außerdem wird, hauptsächlich bei den personalrechtlichen Entscheidungen, die Handhabung der vergangenen Jahre in der Hauptsatzung festgeschrieben. Je nach Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe hat der Gemeinderat häufig Personalauswahlverfahren an den Verwaltungs- und Finanzausschuss oder an die Stadtverwaltung delegiert. Somit können vor allem Einstellungsverfahren, bei denen die Stadt in starker Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern steht, noch zügiger und ohne jeweils eigens einberufene Gemeinderatssitzung durchgeführt werden.

Aus Sicht der Verwaltung soll zunächst an der bestehenden Bestellung der persönlichen Stellvertreter für die beschließenden Ausschüsse festgehalten werden. Eine weitergehende Stellvertreterregelung kann im Rahmen der Besetzung der Ausschüsse nach der Kommunalwahl im nächsten Jahr beraten werden. Eine erneute Änderung der Hauptsatzung ist hierfür nicht erforderlich.

### **Anlage**

1 Hauptsatzungsentwurf